

§ 17 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewußt führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im übrigen der Bürgermeister.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Gemeinderats oder Bürgermeisters eine Vertretung nach Abs. 3 aus, gilt § 16 Abs. 3.

Geändert durch G. v. 9.7.1974 (GBl. 237) u. v. 4.11.1975 (GBl. S. 726).

VwV GemO zu § 17:

1. Ehrenamtlich tätige Bürger können nicht immer ohne weiteres erkennen; welche Angelegenheit ihrer Natur nach unter die Amtsverschwiegenheit fällt; die Gemeinden sollten daher die notwendige Geheimhaltung nach Möglichkeit jeweils besonders anordnen. Dadurch und durch die vorgeschriebene Aufhebung der Anordnung nach dem Wegfall ihrer Voraussetzungen werden Zweifel vermieden.
2. Das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 erstreckt sich auf alle Ansprüche und Interessen Dritter, sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Art. Es gilt sowohl im weisungsfreien als auch im weisungsgebundenen Wirkungskreis der Gemeinde; die Ansprüche oder Interessen des Dritten müssen sich nicht gegen die Gemeinde als Rechtssubjekt richten, vielmehr ist ausreichend, daß sie vor der Gemeinde als Behörde geltend gemacht werden. Die Vertretung in Bußgeldverfahren, solange diese bei der Gemeinde abhängig sind, wird jedoch nicht von dem Vertretungsverbot erfaßt. Für ehrenamtlich mitwirkende Bürger, die nur zur Erledigung bestimmter einzelner Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, ist das Verbot auf die Angelegenheiten beschränkt, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Es empfiehlt sich, die Entscheidung des Gemeinderats oder des Bürgermeisters über das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsverbots dem betroffenen ehrenamtlich tätigen Bürger in Form ei-

nes schriftlichen Verwaltungsakts mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Sie kann so gefaßt werden, daß sie alle gleichartigen Angelegenheiten betrifft.

3. Wegen der Anwendung von Verwaltungszwang und der Auferlegung eines Ordnungsgeldes vgl. Nr. 3 zu § 16. Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 können nur verhängt werden, wenn eine Vertretung entgegen einer bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ausgeübt wird. Die Fortsetzung der verbotenen Vertretung muß nicht in derselben Angelegenheit erfolgt sein, in der die Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ergangen ist; die Sanktion ist auch wegen Ausübung der verbotenen Vertretung in einer gleichen Angelegenheit wie derjenigen zulässig, in der die Entscheidung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ergangen ist (vgl. oben Nr. 2).

§ 18 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

Geändert durch G. v. 9.7.1974 (GBl. S. 237), v. 4.11.1975 (GBl. S. 726), v. 7.6.1977 (GBl. S. 173), v. 29.6.1983 (GBl. S. 229), v. 17.12.1984 (GBl. S. 675), v. 18.5.1987 (GBl. S. 161), v. 16.7.1998 (GBl. 418) u. v. 28.7.2005 (GBl. S. 578).

VwV GemO zu § 18:

1. Die Befangenheitsvorschriften des § 18, die nach § 52 auch für den Bürgermeister und die Beigeordneten gelten, gehen den Befangenheitsvorschriften der §§ 20 und 21 LVwVfG vor und sind abschließend, so dass sie auch nicht durch diese Vorschriften ergänzt werden; dies gilt auch, soweit sie sich auf Verwaltungsverfahren nach § 9 LVwVfG beziehen. Beamtenrechtliche Vorschriften werden davon nicht berührt. Die Befangenheitsvorschriften dienen der Sauberkeit der Gemeindeverwaltung. Sie sollen die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der Gemeindeverwaltung und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern. Deswegen schließen sie einen ehrenamtlich tätigen Bürger von der Ausübung des Ehrenamtes aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass er sich dabei nicht oder nicht nur von den Interessen der Gemeinde, sondern zumindest auch von einem sich davon abhebenden anderen Interesse (Sonderinteresse) leiten lassen könnte. Die Befangenheitsvorschriften knüpfen an äußere Tatbestandsmerkmale an und unterstellen eine daraus folgende Interessenkollision. Es kommt danach nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Interessenkollision gegeben ist; es genügt ihre Möglichkeit. Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden.
2. Für die Anwendung der einzelnen Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 wird auf Folgendes hingewiesen:

Absatz 1

Nr. 2

Verwandte bis zum dritten Grad sind Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, nicht dagegen Vettern und Basen. Verwandter ist auch der als Kind Angenommene, weil er nach dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt;

bei volljährig als Kind Angenommenen gilt dies allerdings nur im Verhältnis zum Annehmenden, nicht auch zu dessen Verwandten.

Nr. 3

Verschwägert bis zum zweiten Grad ist der eine Ehegatte mit den Großeltern, Eltern und Geschwistern des anderen Ehegatten sowie dessen Kindern und Enkeln. Eine Schwägerschaft besteht weiter, wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft vermittelt wird, aufgelöst ist; sie besteht nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.*

Nr. 4

Zu den vertretenen Personen gehören nicht nur natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern auch nichtrechtsfähige Vereine als Personenmehrheit; hier werden die Mitglieder des satzungsmäßigen Vorstands als bevollmächtigte Vertreter von der Vorschrift erfasst. Ob die Vertretung der Personen allein oder nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, ist unerheblich.

Absatz 2

Nr. 1

„Jemand“ im Sinne der Vorschrift können außer natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, also z. B. auch das Land und der Bund sein. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Beamtenverhältnis. Somit findet dieser Befangenheitstatbestand auch auf Landes- und Bundesbedienstete Anwendung. Einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil kann eine Entscheidung dem Land oder dem Bund im Sinne dieser Vorschrift jedoch nur dann bringen, wenn sie für diese so gewertet werden muss wie für eine Privatperson. Dies ist nur der Fall, wenn fiskalische Interessen des Landes oder Bundes (z. B. als Grundstückseigentümer oder -erwerber) berührt sind, nicht jedoch wenn eine Entscheidung den hoheitlichen Aufgabenbereich des Landes oder Bundes betrifft. Eine Ausnahme vom Ausschluss wegen des Bestehens eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses zum Sonderinteressenten gilt nur dann, wenn die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung im konkreten Fall die nach diesem abstrakten Befangenheitstatbestand bestehende gesetzliche Vermutung der Befangenheit widerlegen.

Nrn. 2 und 3

Zu den Handelsgesellschaften, auf deren Gesellschafter diese Vorschrift Anwendung findet, gehören die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gilt § 18 Abs. 1.

Rechtlich selbstständige Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl die privatrechtlichen als auch etwaige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Gleichartige Organe wie der Vorstand und der Aufsichtsrat sind nur solche Organe, die kraft Gesetzes, Satzung oder anderen Bestimmungen über die Verfassung des Unternehmens gleichartige Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse wie ein Vorstand oder Aufsichtsrat im Allgemeinen haben; das ist im Einzelfall zu ermitteln. Obliegt einem Organ ausschließlich die Entlastung anderer Organe oder Funktionsträger, begründet diese Befugnis für sich allein noch nicht die Stellung eines gleichartigen Organs iS der Nummer 2. Danach fallen z. B. die

* Mit der Änderung der GemO vom 16.7.1998, (GBl. 418) regelt das Gesetz, dass das Schwägerschaftsverhältnis nicht mehr zur Befangenheit führt, wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht. Die VwV GemO ist noch nicht angepasst worden.

Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sowie die Generalversammlung und die Vertreterversammlung der Genossenschaft nicht unter Absatz 2 Nr. 2.

Wer einem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, ist auch dann nicht befangen, wenn das Organ das Unternehmen oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vertritt; die Bestimmung des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 geht insoweit der des Absatzes 1 Nr. 4 als speziellere Regelung vor.

3. Ehrenamtlich Tätige haben Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach § 18 Abs. 4 Satz 1 anzuzeigen; hierauf sollten sie bei ihrer Verpflichtung hingewiesen werden. Bei Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats entscheidet in Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, das entsprechende Gremium, nicht dessen Vorsitzender; dies gilt in diesen Fällen, auch hinsichtlich des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Ortsvorstehers als Vorsitzende des Gemeinderats, eines Ausschusses und des Ortschaftsrats, auch wenn die Beigeordneten oder der Ortsvorsteher nicht stimmberechtigt sind. Der Betroffene muss während der Beratung und Beschlussfassung über seine Befangenheit den Sitzungsraum verlassen. Die Entscheidung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Ortschaftsrats über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
4. Ein wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenes Mitglied des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des Ortschaftsrats muss bei einer öffentlichen Sitzung die Sitzung verlassen; er muss sich dazu deutlich räumlich von dem Gremium entfernen, kann aber in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung muss der Betroffene dagegen den Sitzungsraum verlassen. Der Vorsitzende ist für die Beachtung dieses Gebotes verantwortlich.
5. Beschließt der Gemeinderat über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne, gehen die Regelungen des § 4 Abs. 4 und 5 der Regelung des § 18 Abs. 6 vor.

Eine Verletzung der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 mit der Folge der Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses nach § 18 Abs. 6 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Gemeinderat, Ausschuss oder Ortschaftsrat bei der Entscheidung nach § 18 Abs. 4 das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu Unrecht verneint hat, und der Befangene an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Beschlüsse, die nach § 18 Abs. 6 Satz 1 rechtswidrig sind, können von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 121 Abs. 1 beanstandet werden. Maßnahmen zum Vollzug solcher rechtswidrigen Beschlüsse sind ebenfalls rechtswidrig; ein darauf gestützter Verwaltungsakt ist aufhebbar. Die Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Befangenheitsvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit der Beschlussfassung in einem Rechtsbehelfsverfahren oder im Rahmen der Rechtsaufsicht geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Beschluss auch nicht mehr im Wege der Rechtsaufsicht beanstandet werden.



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kommunalrechtsamt
50.01-05

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt
Nußlocher Str. 45
69190 Walldorf



Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 86-062.49

Bearbeiter/in Frau Mayer
Zimmer-Nr. 322
Telefon +49 6221 522-1410
Fax +49 6221 522-91410
E-Mail C.Mayer2@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 01.07.2024

Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024; hier: Wahlprüfungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte Prüfung der Wahlunterlagen zur Gemeindegewahl am 09.06.2024 ergab keine Beanstandungen; die Wahl des Gemeinderats der Stadt Walldorf wird daher für **gültig** erklärt (§ 30 Abs. 1 KomWG).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wegen § 30 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 GemO die erste (konstituierende) Sitzung des neu gewählten Gemeinderats nunmehr unverzüglich anzuberaumen ist. Sollte darüber hinaus der bisherige Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO feststellen (§ 29 Abs. 5 GemO), kann zugleich auch die Verpflichtung der am 09.06.2024 gewählten Gemeinderäte umgehend vorgenommen werden (§ 32 Abs. 1 S. 2 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

gez.S. Baumbusch

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße